

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Land Hessen · Teil I

1970	Ausgegeben zu Wiesbaden am 26. Juni 1970	Nr. 27
Tag	Inhalt	Seite
9. 6. 70	Neufassung des Landtagswahlgesetzes GVBl. II 16-4	375

### Bekanntmachung der Neufassung des Landtagswahlgesetzes<sup>\*)</sup>

Vom 9. Juni 1970

Auf Grund des Art. 6 des Gesetzes zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften vom 8. Mai 1970 (GVBl. I S. 295) wird nachstehend der Wortlaut des Landtagswahlgesetzes in der vom 15. Mai 1970 an geltenden Fassung bekanntgemacht.

Wiesbaden, den 9. Juni 1970

Der Hessische Minister des Innern

Dr. Strelitz

<sup>\*)</sup> GVBl. II 16-4

**Gesetz  
über die Wahlen zum Landtag des Landes Hessen  
(Landtagswahlgesetz — LWG)**

in der Fassung vom 9. Juni 1970

**Übersicht**

**I. Allgemeines**

§ 1 Zahl der Abgeordneten, Wahltag

**II. Wahlberechtigung**

- § 2 Wahlrecht
- § 3 Ausschluß vom Wahlrecht
- § 4 Ruhen des Wahlrechts
- § 5 Wählbarkeit
- § 6 Ausschluß von der Wählbarkeit

**III. Wahlvorbereitung**

- § 7 Wahlsystem
- § 8 Wahlkreise und Wahlbezirke
- § 9 Wahl in den Wahlkreisen
- § 10 Stimmzahl
- § 11 Voraussetzung der Stimmabgabe
- § 12 Wählerverzeichnis
- § 13 Ausübung des Wahlrechts
- § 14 Auslegung und Berichtigung des Wählerverzeichnisses
- § 15 Wahlschein
- § 16 Landeswahlleiter, Kreiswahlleiter
- § 17 Landeswahlausschuß, Kreiswahlausschuß
- § 18 Wahlvorstand
- § 19 Übernahme von Wahlehenämtern
- § 20 Wahlvorschläge
- § 21 Kreiswahlvorschlag
- § 22 Landesliste
- § 23 Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge
- § 24 Aufstellung der Landeslisten und Kreiswahlvorschläge
- § 25 Verbot von Listenverbindungen
- § 26 Prüfung der Wahlvorschläge, Mängelbeseitigung
- § 27 Verlust der Wählbarkeit oder Tod eines Bewerbers
- § 28 Zulassung von Wahlvorschlägen
- § 29 Bekanntmachung der Wahlvorschläge
- § 30 Stimmzettel

**IV. Wahlhandlung und Feststellung des Wahlergebnisses**

- § 31 Dauer der Wahlhandlung, Öffentlichkeit
- § 32 Stimmabgabe
- § 32a Briefwahl
- § 33 Ungültige Stimmzettel
- § 34 Ermittlung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk
- § 35 Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreis
- § 36 Feststellung des Wahlergebnisses im Lande, Sitzverteilung
- § 37 Feststellung und Benachrichtigung der gewählten Bewerber
- § 38 Erwerb der Rechtsstellung eines Abgeordneten

**V. Ausscheiden und Nachfolge von Abgeordneten**

§ 39 Verlust des Mandats

- § 40 Nachfolge von Abgeordneten
- § 41 Folgen eines Parteiverbots

**VI. Besondere Vorschriften für Nachwahlen, Wiederholungswahlen und Ersatzwahlen**

- § 42 Nachwahl
- § 43 Wiederholungswahl
- § 44 Festsetzung des Termins zur Nachwahl, Wiederholungswahl oder Ersatzwahl
- § 45 Wegfall von Ersatz- oder Wiederholungswahlen

**VII. Schlußbestimmungen**

- § 46 Anfechtung von Wahlentscheidungen
  - § 47 Wahlkosten
  - § 48 Wahlstatistik
  - § 49 Besondere Regelungen für Heimkehrer
  - § 50 Landeswahlordnung
  - § 51 Ermächtigung zur Berichtigung der Anlage
- Anlage zu § 8 Abs. 1 des Landtagswahlgesetzes (LWG)

**I. Allgemeines**

§ 1

Zahl der Abgeordneten, Wahltag

(1) Der Hessische Landtag besteht aus einhundertundzehn Abgeordneten, die in freier, allgemeiner, geheimer, gleicher, unmittelbarer Wahl gewählt werden.

(2) Der Wahltag ist ein Sonntag oder gesetzlicher Feiertag. Er wird von der Landesregierung durch Verordnung bestimmt.

**II. Wahlberechtigung**

§ 2

Wahlrecht

Wahlberechtigt zum Hessischen Landtag ist, wer am Wahltag

1. Deutscher im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist;
2. das achtzehnte Lebensjahr vollendet und
3. seit mindestens drei Monaten vor dem Wahltag seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Lande Hessen hat.

§ 3

Ausschluß vom Wahlrecht

Nicht wahlberechtigt ist:

1. wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistigen Gebrechens unter Pflegschaft steht;
2. wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt.

§ 4

Ruhen des Wahlrechts

Das Wahlrecht ruht für Geisteskranke oder Geistesschwache, die in einer Heil- oder Pflegeanstalt untergebracht sind.

§ 5

Wählbarkeit

Wählbar ist jeder Wahlberechtigte, der am Wahltage einundzwanzig Jahre alt ist und seit mindestens einem Jahr seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in Hessen hat.

§ 6

Ausschluß von der Wählbarkeit

Nicht wählbar ist:

1. wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt;
2. wer nach den geltenden Bestimmungen zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus die Wählbarkeit nicht besitzt.

III. Wahlvorbereitung

§ 7

Wahlsystem

Fünfundfünfzig Abgeordnete werden in Wahlkreisen und fünfundfünfzig Abgeordnete aus Landeslisten gewählt.

§ 8

Wahlkreise und Wahlbezirke

(1) Für die Landtagswahl wird das Land Hessen in die aus der Anlage zum Gesetz ersichtlichen fünfundfünfzig Wahlkreise eingeteilt.

(2) Jeder Wahlkreis wird für die Stimmabgabe in Wahlbezirke eingeteilt.

§ 9

Wahl in den Wahlkreisen

In den Wahlkreisen ist der Bewerber gewählt, der die meisten gültigen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Kreiswahlleiter zu ziehende Los.

§ 10

Stimmzahl

Jeder Wähler hat eine Stimme.

§ 11

Voraussetzung der Stimmabgabe

Wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis (Wählerliste oder Wahlkartei) eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

§ 12

Wählerverzeichnis

In jedem Wahlbezirk wird für die dort wohnhaften Wahlberechtigten ein Wählerverzeichnis geführt.

§ 13

Ausübung des Wahlrechts

(1) Der Wähler kann nur in dem Wahlbezirk wählen, in dem er in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

(2) Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl des Wahlkreises, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

1. durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder

2. durch Briefwahl

teilnehmen.

§ 14

Auslegung und Berichtigung des Wählerverzeichnisses

(1) Das Wählerverzeichnis wird vom achtundzwanzigsten bis zweiundzwanzigsten Tag vor der Wahl zur allgemeinen Einsicht öffentlich ausgelegt. Ort und Zeit sind von der Gemeindebehörde öffentlich bekanntzumachen.

(2) Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Auslegungsfrist bei der Gemeindebehörde Einspruch einlegen.

(3) Will die Gemeindebehörde einem Einspruch gegen die Eintragung eines anderen stattgeben, so hat sie diesem vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Die Entscheidung ist unverzüglich zu fällen und dem Antragsteller und dem Betroffenen zuzustellen.

(5) Gegen die Entscheidung kann binnen zwei Tagen nach Zustellung Beschwerde an den Kreiswahlleiter eingelegt werden. Über die Beschwerde ist spätestens am elften Tage vor der Wahl zu entscheiden.

(6) Vom Beginn der Auslegungsfrist ab können Personen nur auf rechtzeitigen Einspruch in das Wählerverzeichnis aufgenommen oder darin gestrichen werden.

(7) Im Falle offener Unrichtigkeiten kann die Gemeindebehörde auch nach Beginn der Auslegungsfrist von Amts wegen Berichtigungen des Wählerverzeichnisses vornehmen. Solche offener Unrichtigkeiten liegen insbesondere dann vor, wenn folgende Tatsachen festgestellt werden:

1. Tod einer im Wählerverzeichnis eingetragenen Person,
2. Verlust der Rechtsstellung als Deutscher gemäß Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes,
3. Eintritt eines Ausschlußgrundes (§ 3),
4. technische Fehler bei der Herstellung des Wählerverzeichnisses, so etwa durch Versagen maschineller Einrichtungen.

In allen Fällen, in denen — abgesehen von Nr. 1 — die Berichtigung offener Unrichtigkeiten zur Streichung einer im Wählerverzeichnis eingetragenen Person führt, ist diese unverzüglich hiervon zu benachrichtigen. Abs. 5 findet entsprechende Anwendung.

Anlage

Fälle, die Gegenstand eines Einspruchsverfahrens sind oder waren, können nicht als offenbare Unrichtigkeiten berichtigt werden.

### § 15

#### Wahlschein

(1) Ein Wahlberechtigter, der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein,

1. wenn er sich am Wahltage während der Wahlzeit aus zwingenden Gründen außerhalb seines Wahlbezirks aufhält,
2. wenn er nach Beginn der Auslegungsfrist seine Wohnung in einen anderen Wahlbezirk verlegt,
3. wenn er aus beruflichen Gründen, wegen einer Freiheitsentziehung oder infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst seines körperlichen Zustandes wegen den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann.

(2) Ein Wahlberechtigter, der nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein,

1. wenn er nachweist, daß er ohne sein Verschulden die Einspruchsfrist versäumt hat,
2. wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Einspruchsfrist entstanden ist,
3. wenn sein Wahlrecht im Einspruchs- oder Beschwerdeverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluß des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

(3) Wird der Wahlschein versagt, so kann dagegen Einspruch eingelegt werden. Im übrigen ist § 14 Abs. 5 Satz 1 entsprechend anzuwenden.

### § 16

#### Landeswahlleiter, Kreiswahlleiter

(1) Der Minister des Innern ernennt für das Land Hessen einen Landeswahlleiter und einen Stellvertreter und für jeden Wahlkreis einen Kreiswahlleiter und einen Stellvertreter.

(2) Tritt ein zum Kreiswahlleiter Berufener selbst als Bewerber auf, so ernannt der Minister des Innern an seiner Stelle einen anderen Kreiswahlleiter.

### § 17

#### Landeswahlausschuß, Kreiswahlausschuß

(1) Der Landeswahlleiter bildet einen Landeswahlausschuß, die Kreiswahlleiter bilden Kreiswahlausschüsse.

(2) Die Wahlausschüsse bestehen aus den Wahlleitern als Vorsitzenden und sechs bis acht Beisitzern. Die Beisitzer und Stellvertreter in der gleichen Zahl beruft der Vorsitzende auf Vorschlag der Parteileitungen aus den wahlberechtigten Mitgliedern der Parteien.

(3) Die Wahlausschüsse entscheiden in öffentlicher Sitzung.

(4) Der Landeswahlausschuß und die Kreiswahlausschüsse sind beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens die Hälfte der Beisitzer oder Stellvertreter anwesend ist. Sie beschließen mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.

### § 18

#### Wahlvorstand

(1) Die Gemeindebehörde beruft für jeden Wahlbezirk einen Wahlvorstand, der aus dem Wahlvorsteher als Vorsitzendem und drei bis acht Wahlberechtigten als Beisitzern besteht. Bei Berufung der Beisitzer sind die in dem jeweiligen Bezirk vertretenen Parteien nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

(2) Der Kreiswahlleiter beruft einen oder mehrere Briefwahlvorstände für die Briefwahl. Im übrigen gilt Abs. 1 entsprechend.

(3) Für die Verhandlung und Beschlussfassung der Wahlvorstände gilt § 17 Abs. 3 und 4 entsprechend.

### § 19

#### Übernahme von Wahlehenämtern

(1) Die Beisitzer der Wahlausschüsse und Wahlvorstände sowie die Wahlvorsteher üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Zur Übernahme dieses Ehrenamtes ist jeder Wahlberechtigte verpflichtet. Das Ehrenamt darf nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden.

(2) Zu einem Wahlehenamt dürfen nicht berufen werden

1. Wahlbewerber,
2. Wahlberechtigte, die für Kreiswahlvorschläge oder Landeslisten als Vertrauensmänner oder deren Stellvertreter benannt sind.

(3) Die Übernahme eines Wahlehenamtes können ablehnen

1. Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
2. Mitglieder des Bundestages oder der Volksvertretung eines Landes,
3. Wahlberechtigte, die das fünfundsixzigste Lebensjahr vollendet haben,
4. wahlberechtigte Frauen, die glaubhaft machen, daß ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert,
5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, daß sie aus dringendem beruflichen Grunde oder durch Krankheit oder Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß zu führen.

(4) Wer ohne wichtigen Grund ein Wahlehenamt ablehnt oder sich ohne genügende Entschuldigung den Pflichten

eines solchen entzieht, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu einhundertfünfzig Deutsche Mark geahndet werden.

#### § 20

##### Wahlvorschläge

(1) Wahlvorschläge können von Parteien oder Wählergruppen und nach Maßgabe des § 21 Abs. 3 von Wahlberechtigten eingereicht werden.

(2) Eine Partei oder Wählergruppe kann nur eine Landesliste und in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag einreichen.

(3) Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen müssen den Namen der einreichenden Partei oder Wählergruppe, andere Wahlvorschläge ein Kennwort enthalten.

(4) Als Bewerber in einem Wahlvorschlag kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich. Dies gilt auch für den in einem Kreiswahlvorschlag benannten Ersatzmann (§ 21 Abs. 1).

#### § 21

##### Kreiswahlvorschlag

(1) Der Kreiswahlvorschlag muß den Namen eines Bewerbers und eines Ersatzmannes enthalten.

(2) Ein Bewerber oder Ersatzmann kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden.

(3) Kreiswahlvorschläge, die von einer Partei eingereicht werden, müssen von dem zuständigen Landesvorstand unterzeichnet sein. Dies gilt sinngemäß auch für Kreiswahlvorschläge von Wählergruppen. Kreiswahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen, die seit der letzten Landtagswahl nicht mit mindestens einem Abgeordneten ununterbrochen im Landtag vertreten waren, sowie Kreiswahlvorschläge, die nicht von Parteien oder Wählergruppen eingereicht werden, müssen außerdem von wenigstens fünfzig Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

#### § 22

##### Landesliste

(1) Die Landesliste muß die Namen der Bewerber in erkennbarer Reihenfolge enthalten.

(2) Jeder Bewerber kann nur in einer Landesliste benannt werden. Ein Bewerber, der in einem Kreiswahlvorschlag benannt ist, kann nur in der Landesliste derselben Partei oder Wählergruppe benannt werden.

(3) Landeslisten müssen von dem zuständigen Landesvorstand der Partei oder Wählergruppe unterzeichnet sein.

Landeslisten von Parteien oder Wählergruppen, die seit der letzten Landtagswahl nicht mit mindestens einem Abgeordneten ununterbrochen im Landtag vertreten waren, müssen außerdem von wenigstens tausend zum Landtag Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

#### § 23

##### Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge

(1) Die Kreiswahlvorschläge sind spätestens am vierunddreißigsten Tage vor dem Wahltage bis 18 Uhr während der Dienststunden schriftlich bei dem Kreiswahlleiter, die Landeslisten bis zu dem gleichen Zeitpunkt bei dem Landeswahlleiter einzureichen.

(2) In jedem Wahlvorschlag sind ein Vertrauensmann und ein Stellvertreter namhaft zu machen. Fehlt diese Angabe, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlages als Vertrauensmann, der zweite als sein Stellvertreter.

#### § 24

##### Aufstellung der Landeslisten und Kreiswahlvorschläge

(1) Die Aufstellung der Bewerber für Landeslisten und ihre Reihenfolge ist in geheimer Abstimmung in einer Versammlung der betreffenden Partei oder Wählergruppe festzustellen, zu der eine der Mitgliederzahl oder der Satzung der Partei oder Wählergruppe entsprechende Zahl von Delegierten aus dem ganzen Lande einzuladen ist.

(2) Die Aufstellung der Bewerber und der Ersatzmänner für die Wahlkreise erfolgt in entsprechender Weise. Zu der Versammlung sind die Mitglieder oder Delegierten der Partei oder Wählergruppe des betreffenden Wahlkreises einzuladen; an Stelle der Versammlung der Mitglieder kann auch eine satzungsgemäß vorgenommene Urabstimmung stattfinden.

(3) In Städten, die mehrere Wahlkreise umfassen, können die Bewerber und Ersatzmänner für diese Wahlkreise in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Delegiertenversammlung auf deren Beschluß gewählt werden.

(4) Über den Verlauf dieser Versammlungen ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von mindestens zehn wahlberechtigten Versammlungsteilnehmern unterzeichnet sein muß.

(5) Die Vorschriften der Abs. 2 und 4 gelten nicht für Wählergruppen, die über keine Organisation im Wahlkreis verfügen.

#### § 25

##### Verbot der Listenverbindungen

Die Verbindung von Wahlvorschlägen mehrerer Parteien oder Wählergruppen ist unstatthaft.

## § 26

Prüfung der Wahlvorschläge,  
Mängelbeseitigung

(1) Der Kreiswahlleiter hat Kreiswahlvorschläge sofort zu prüfen. Stellt er Mängel fest, so fordert er unverzüglich den Vertrauensmann auf, sie rechtzeitig zu beseitigen. Der Vertrauensmann kann gegen Verfügungen des Kreiswahlleiters den Kreiswahlausschuß anrufen.

(2) Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden. Ein gültiger Wahlvorschlag liegt nicht vor, wenn

1. die Form und Frist des § 23 Abs. 1 nicht gewahrt sind,
2. in dem Wahlvorschlag kein Bewerber oder kein Ersatzmann benannt ist oder der Bewerber oder der Ersatzmann mangelhaft bezeichnet ist, so daß seine Person nicht feststeht,
3. die erforderlichen gültigen Unterschriften fehlen,
4. bei dem Kreiswahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ein nach § 24 erforderlicher Nachweis nicht erbracht ist,
5. die Zustimmungserklärung des Bewerbers oder des Ersatzmannes fehlt.

(3) Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlages (§ 28 Abs. 2) ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen.

(4) Die Vorschriften der Abs. 2 und 3 gelten entsprechend für die Prüfung der Landeslisten durch den Landeswahlleiter.

## § 27

Verlust der Wählbarkeit oder  
Tod eines Bewerbers

(1) Stirbt der im Kreiswahlvorschlag benannte Bewerber nach der Einreichung des Wahlvorschlages, jedoch vor der Entscheidung über seine Zulassung, so gilt der in dem Wahlvorschlag benannte Ersatzmann als Bewerber. Das gleiche gilt, wenn der Bewerber die Wählbarkeit verliert.

(2) Stirbt der im Kreiswahlvorschlag benannte Ersatzmann nach der Einreichung des Wahlvorschlages, jedoch vor der Entscheidung über seine Zulassung, oder tritt er an die Stelle des Bewerbers, so ist kein neuer Ersatzmann zu benennen. Das gleiche gilt, wenn der Ersatzmann die Wählbarkeit verliert.

(3) Sterben der Bewerber und der Ersatzmann eines Kreiswahlvorschlages nach der Einreichung, jedoch vor der Entscheidung über die Zulassung des Wahlvorschlages, oder verlieren sie ihre Wählbarkeit, so kann der Vertrauensmann bis zur Sitzung des Kreiswahlausschusses (§ 28 Abs. 2) einen neuen Bewerber und einen neuen Ersatzmann benennen. Das Verfahren nach § 24 braucht nicht eingehalten zu werden.

## § 28

## Zulassung von Wahlvorschlägen

(1) Der Landeswahlausschuß prüft spätestens am sechsundzwanzigsten Tage vor der Wahl die Landeslisten auf ihre Ordnungsmäßigkeit und Vollständigkeit und beschließt über ihre Zulassung.

(2) Der Kreiswahlausschuß prüft spätestens am dreißigsten Tage vor der Wahl in gleicher Weise die Kreiswahlvorschläge und beschließt über ihre Zulassung.

(3) Ein Wahlvorschlag ist zurückzuweisen, wenn er den Anforderungen nicht entspricht, die durch dieses Gesetz und die Landeswahlordnung aufgestellt sind, es sei denn, daß in diesen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist. Sind bei einer Landesliste die Anforderungen nur hinsichtlich einzelner Bewerber nicht erfüllt, so werden ihre Namen aus der Landesliste gestrichen. Sind bei einem Kreiswahlvorschlag die Anforderungen hinsichtlich des Bewerbers nicht erfüllt, so wird der Ersatzmann als Bewerber zugelassen. Sind die Anforderungen nur hinsichtlich des Ersatzmannes nicht erfüllt, so wird er aus dem Kreiswahlvorschlag gestrichen.

(4) Weist der Kreiswahlausschuß einen Kreiswahlvorschlag zurück, so kann binnen zwei Tagen nach der Verkündung in der Sitzung des Kreiswahlausschusses Beschwerde an den Landeswahlausschuß eingelegt werden. Beschwerdeberechtigt sind der Vertrauensmann des Kreiswahlvorschlages und der Kreiswahlleiter. Der Kreiswahlleiter kann auch gegen eine Entscheidung, durch die ein Wahlvorschlag zugelassen wird, Beschwerde erheben. In der Beschwerdeverhandlung sind die erschienenen Beteiligten zu hören. Die Entscheidung über die Beschwerde muß spätestens am sechsundzwanzigsten Tage vor der Wahl getroffen werden.

## § 29

## Bekanntmachung der Wahlvorschläge

(1) Spätestens am zwanzigsten Tage vor dem Wahltag haben der Landeswahlleiter die zugelassenen Landeslisten, die Kreiswahlleiter die zugelassenen Kreiswahlvorschläge öffentlich bekanntzumachen.

(2) Die Wahlvorschläge sind in der Reihenfolge zu veröffentlichen, daß zuerst die bereits im Landtag vertretenen Parteien nach ihrem derzeitigen Stärkeverhältnis aufgeführt werden. Andere Wahlvorschläge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs beim Wahlleiter veröffentlicht. Die Reihenfolge der zugelassenen Landeslisten ist auch für die Reihenfolge der Kreiswahlvorschläge maßgeblich.

§ 30

Stimmzettel

(1) Die Stimmzettel werden für jeden Wahlkreis amtlich hergestellt.

(2) Der Stimmzettel enthält die zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe von Familiennamen, Rufnamen, Beruf oder Stand, Wohnort und Wohnung des Bewerbers und des Ersatzmannes. Tritt der Bewerber für eine Partei oder Wählergruppe auf, für die eine Landesliste zugelassen worden ist, so werden auf dem Stimmzettel außerdem Familienname, Rufname sowie Beruf oder Stand des ersten Bewerbers der Landesliste angegeben.

(3) Der Stimmzettel enthält ferner die Angabe der Partei oder Wählergruppe oder des Kennwortes.

(4) Die Reihenfolge der Kreiswahlvorschläge bestimmt sich nach § 29 Abs. 2.

**IV. Wahlhandlung und Feststellung des Wahlergebnisses**

§ 31

Dauer der Wahlhandlung,  
Öffentlichkeit

(1) Die Wahl dauert von 8 bis 18 Uhr. Die Wahlordnung kann für besondere Verhältnisse eine andere Festsetzung der Wahlzeit zulassen.

(2) Wahlhandlung und Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich.

§ 32

Stimmabgabe

(1) Die Stimmabgabe erfolgt geheim und zwar in der Weise, daß der Wähler durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber er seine Stimme geben will.

(2) Der Minister des Innern kann zulassen, daß an Stelle von Stimmzetteln Stimmzählgeräte verwendet werden.

(3) Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist unzulässig. Ein Wähler, der des Schreibens unkundig oder durch körperliche Gebrechen behindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen oder in den Umschlag zu legen und diesen dem Wahlvorsteher zu übergeben, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens bedienen. Das gleiche gilt für einen Wähler, der außerstande ist, selbst das Stimmzählgerät zu betätigen.

§ 32 a

Briefwahl

(1) Bei der Briefwahl hat der Wähler dem Kreiswahlleiter des Wahlkreises, in dem der Wahlschein ausgestellt worden ist, im verschlossenen Wahlbriefumschlag

1. seinen Wahlschein,

2. in einem besonderen verschlossenen Umschlag seinen Stimmzettel so rechtzeitig zu übersenden, daß der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht.

(2) Auf dem Wahlschein hat der Wähler eidesstattlich zu versichern, daß er den Stimmzettel persönlich und unter Wahrung des Wahlheimnisses gekennzeichnet hat.

§ 33

Ungültige Stimmzettel

(1) Ungültig sind Stimmzettel,

1. die nicht in einem amtlichen Umschlag abgegeben worden sind;
2. die als nicht amtlich erkennbar sind;
3. die den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lassen;
4. die einen Zusatz oder einen Vorbehalt enthalten.

(2) Mehrere in einem Umschlag enthaltene Stimmzettel gelten als ein Stimmzettel, wenn sie gleichlauten oder nur einer von ihnen gekennzeichnet ist; sonst zählen sie als ungültige Stimmzettel.

(3) Ist der Umschlag leer oder enthält der Stimmzettel keine Stimmabgabe, so gilt dies als ungültige Stimme.

(4) Bei Briefwahl ist die Stimmabgabe außerdem ungültig, wenn

1. der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
2. dem Stimmzettel kein oder kein mit der vorgeschriebenen eidesstattlichen Versicherung versehener Wahlschein beigefügt ist.

§ 34

Ermittlung des Wahlergebnisses  
im Wahlbezirk

(1) Nach der Beendigung der Wahl wird das Wahlergebnis in den einzelnen Wahlbezirken durch Zählen der Stimmen öffentlich ermittelt.

(2) Der für die Briefwahl eingesetzte Wahlvorstand stellt fest, wieviel durch Briefwahl abgegebene Stimmen auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen.

(3) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Wahlvorstand. Der Kreiswahlausschuß hat das Recht der Nachprüfung.

§ 35

Feststellung des Wahlergebnisses  
im Wahlkreis

(1) Der Kreiswahlausschuß stellt fest, wieviel gültige Stimmen im Wahlkreis abgegeben worden sind und wieviel auf jeden Wahlvorschlag entfallen. Er stellt darauf fest, welcher Bewerber im Wahlkreis gewählt ist.

(2) Ist der Bewerber des Kreiswahlvorschlages, auf den die meisten Stimmen entfallen sind, nach der Zulassung des Kreiswahlvorschlages, aber vor der Wahl, verstorben oder hat er seine Wählbarkeit verloren, so ist der in dem Kreiswahlvorschlag benannte Ersatzmann gewählt.

(3) Der Kreiswahlleiter benachrichtigt den Gewählten und fordert ihn auf, binnen einer Woche schriftlich zu erklären, ob er die Wahl annimmt.

### § 36

#### Feststellung des Wahlergebnisses im Lande, Sitzverteilung

(1) Für jede Partei und jede Wählergruppe werden die im Lande für sie abgegebenen Stimmen zusammengezählt. Von der Gesamtzahl der zu wählenden Abgeordneten wird die Zahl der Sitze abgezogen, die von Bewerbern, die nicht von einer Partei oder Wählergruppe aufgestellt wurden, errungen werden konnten. Die verbleibenden Sitze werden auf die Parteien und Wählergruppen im Verhältnis ihrer Stimmenzahl im Höchstzahlverfahren d'Hondt verteilt. Über die Zuteilung des letzten Sitzes entscheidet bei gleicher Höchstzahl das vom Landeswahlleiter zu ziehende Los.

(2) Von der für jede Partei und jede Wählergruppe so ermittelten Abgeordnetenzahl wird die Zahl der in den Wahlkreisen von ihr errungenen Sitze abgerechnet. Die ihr hiernach noch zustehenden Sitze werden aus der Landesliste in der dort festgelegten Reihenfolge besetzt. Bewerber, die in einem Wahlkreis gewählt sind, bleiben auf der Landesliste unberücksichtigt. Entfallen auf eine Landesliste mehr Sitze als Bewerber benannt sind, so bleiben diese Sitze unbesetzt.

(3) In den Wahlkreisen errungene Sitze verbleiben der Partei oder Wählergruppe auch dann, wenn sie die nach Abs. 1 ermittelte Zahl übersteigen. In einem solchen Falle erhöht sich die Gesamtzahl der Abgeordnetensitze (§ 1 Abs. 1) so lange, bis bei Fortrechnung gemäß Abs. 1 Satz 3 und 4 auf den letzten übersteigenden Sitz (Satz 1) die letzte Höchstzahl entfällt.

(4) Bei Verteilung der Sitze auf die Landeslisten werden nur Parteien und Wählergruppen berücksichtigt, die mindestens fünf vom Hundert der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben.

### § 37

#### Feststellung und Benachrichtigung der gewählten Bewerber

(1) Der Landeswahlausschuß stellt fest, wieviel gültige Stimmen die Parteien und Wählergruppen erhalten haben, für die Landeslisten zugelassen worden sind. Danach stellt er fest, wieviel Sitze auf diese Parteien und Wählergruppen entfallen und welche Bewerber aus den Landeslisten gewählt sind.

(2) Der Landeswahlleiter benachrichtigt die Gewählten und fordert sie auf, binnen einer Woche schriftlich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen.

### § 38

#### Erwerb der Rechtsstellung eines Abgeordneten

Ein gewählter Bewerber erwirbt die Rechtsstellung eines Abgeordneten mit dem Eingang der Annahmeerklärung beim zuständigen Wahlleiter, jedoch nicht vor Ablauf der Wahlperiode des letzten Landtages. Gibt der Gewählte bis zum Ablauf der gesetzten Frist keine Erklärung ab, so gilt die Wahl zu diesem Zeitpunkt als angenommen. Eine Erklärung unter Vorbehalt gilt als Ablehnung. Eine Ablehnung kann nicht widerrufen werden.

#### V. Ausscheiden und Nachfolge von Abgeordneten

### § 39

#### Verlust des Mandats

(1) Ein Abgeordneter verliert seinen Sitz

1. durch Verzicht;
2. durch nachträglichen Verlust der Wählbarkeit;
3. durch rechtskräftige Aberkennung der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte;
4. durch Entscheidung des Wahlprüfungsgerichtes.

(2) Der Verzicht ist dem Landeswahlleiter, nach der Einberufung dem Präsidenten des Landtages, schriftlich zu erklären. Er ist nicht widerruflich.

### § 40

#### Nachfolge von Abgeordneten

(1) Wenn ein auf Landesliste gewählter Bewerber stirbt oder die Annahme der Wahl ablehnt oder wenn ein auf Landesliste gewählter Abgeordneter stirbt oder sonst nachträglich aus dem Landtag ausscheidet, so tritt der nächste, noch nicht zum Abgeordneten berufene Bewerber der Landesliste derjenigen Partei oder Wählergruppe, für die der Ausgeschiedene bei der Wahl aufgetreten ist, an seine Stelle. Ist die Liste erschöpft, so bleibt der Sitz unbesetzt.

(2) Wenn ein im Wahlkreis gewählter Bewerber stirbt oder die Annahme der Wahl ablehnt oder wenn ein im Wahlkreis gewählter Abgeordneter stirbt oder sonst nachträglich aus dem Landtag ausscheidet, so tritt der im Kreiswahlvorschlag benannte Ersatzmann an seine Stelle. Ist ein Ersatzmann nicht mehr vorhanden, so findet Abs. 1 Anwendung.

(3) Bei der Nachfolge (Abs. 1 und 2) bleiben diejenigen Bewerber unberücksichtigt, die seit dem Zeitpunkt der Aufstellung der Wahlvorschläge aus der



Partei oder Wählergruppe, für die sie bei der Wahl aufgetreten waren, ausgeschlossen sind.

(4) Die Feststellung über die Nachfolge trifft der Landeswahlleiter. Gegen seine Entscheidung kann jeder Beteiligte den Landeswahlausschuß anrufen. § 37 Abs. 2 und § 38 gelten entsprechend.

#### § 41

##### Folgen eines Parteiverbots

(1) Wird eine Partei oder die Teilorganisation einer Partei durch das Bundesverfassungsgericht gemäß Art. 21 des Grundgesetzes für verfassungswidrig erklärt, so verlieren die Abgeordneten, die dieser Partei oder Teilorganisation zur Zeit der Antragstellung oder der Verkündung des Urteils angehören, ihren Sitz.

(2) Soweit Abgeordnete, die nach Abs. 1 ihren Sitz verloren haben, in Wahlkreisen gewählt waren, findet Ersatzwahl statt. Abgeordnete, die nach Abs. 1 ihren Sitz verloren haben, dürfen bei dieser Ersatzwahl nicht als Bewerber auftreten.

(3) Soweit Abgeordnete, die nach Abs. 1 ihren Sitz verloren haben, aus Landeslisten gewählt waren, bleibt der Sitz unbesetzt. Dies gilt nicht, wenn sie auf der Landesliste einer nicht für verfassungswidrig erklärten Partei gewählt waren; in diesem Falle ist gemäß § 40 Abs. 1 zu verfahren.

(4) Im Falle des Abs. 3 Satz 1 verringert sich die gesetzliche Mitgliederzahl des Landtages entsprechend.

(5) Verlieren mehr als drei Abgeordnete, die aus Landeslisten gewählt waren, ihre Sitze, so findet eine erneute Feststellung des Wahlergebnisses gemäß §§ 36, 37 statt. Hierbei werden die für die verfassungswidrig erklärte Partei abgegebenen Stimmen nicht berücksichtigt.

### VI. Besondere Vorschriften für Nachwahlen, Wiederholungswahlen und Ersatzwahlen

#### § 42

##### Nachwahl

- (1) Eine Nachwahl findet statt,
  1. wenn in einem Wahlkreis oder in einem Wahlbezirk die Wahl nicht durchgeführt worden ist,
  2. wenn ein in einem Kreiswahlvorschlag benannter Bewerber und der für ihn benannte Ersatzmann nach der Zulassung des Kreiswahlvorschlages sterben oder ihre Wählbarkeit verlieren.

(2) Die Nachwahl muß spätestens drei Wochen nach dem Tag der ausgefallenen Wahl stattfinden.

(3) Die Nachwahl findet auf denselben Grundlagen und nach denselben Vorschriften wie die ausgefallene Wahl statt.

#### § 43

##### Wiederholungswahl

(1) Wird im Wahlprüfungsverfahren die Wahl in einem Wahlkreis oder in einem Wahlbezirk für ungültig erklärt, so ist sie in dem in der Entscheidung bestimmten Umfange zu wiederholen.

(2) Bei der Wiederholungswahl wird vorbehaltlich einer anderen Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren nach denselben Wahlvorschlägen und, wenn seit der Hauptwahl noch nicht sechs Monate verflossen sind, auf Grund derselben Wählerverzeichnisse gewählt wie bei der für ungültig erklärten Wahl.

(3) Die Wiederholungswahl muß spätestens sechzig Tage nach Rechtskraft der Entscheidung stattfinden, durch die die Wahl für ungültig erklärt worden ist.

#### § 44

##### Festsetzung des Termins zur Nachwahl, Wiederholungswahl oder Ersatzwahl

(1) Den Tag einer Nachwahl, einer Wiederholungswahl oder einer Ersatzwahl (§ 41 Abs. 2) bestimmt der Landeswahlleiter.

(2) Im Falle einer Ersatzwahl findet eine erneute Feststellung des Wahlergebnisses gemäß §§ 36, 37 nicht statt. Auf Grund einer Wiederholungswahl wird das Wahlergebnis neu festgestellt.

#### § 45

##### Wegfall von Ersatz- oder Wiederholungswahlen

Ersatzwahlen oder Wiederholungswahlen unterbleiben, wenn feststeht, daß innerhalb von sechs Monaten ein neuer Landtag gewählt wird.

### VII. Schlußbestimmungen

#### § 46

##### Anfechtung von Wahlentscheidungen

Entscheidungen und Maßnahmen, die sich unmittelbar auf das Wahlverfahren beziehen, können nur mit den in diesem Gesetz und in der Landeswahlordnung vorgesehenen Rechtsbehelfen sowie im Wahlprüfungsverfahren angefochten werden.

#### § 47

##### Wahlkosten

Das Land Hessen vergütet den Kreiswahlleitern und den Gemeinden die ihnen entstandenen Wahlkosten nach Pauschsätzen, die nach der Größe der Gemeinden gestaffelt werden.

## § 48

## Wahlstatistik

Der Landeswahlleiter kann im Einvernehmen mit dem Statistischen Landesamt einzelne Wahlbezirke bestimmen, in denen nach Altersgruppen und Geschlecht getrennt abzustimmen ist. Die Anordnung ist nur zulässig, wenn die Stimmabgabe der einzelnen Wähler dadurch nicht erkennbar wird.

## § 49

## Besondere Regelungen für Heimkehrer

Bei Heimkehrern im Sinne des Gesetzes über Hilfsmaßnahmen für Heimkehrer (Heimkehrergesetz) vom 19. Juli 1950 (Bundesgesetzbl. S. 221) in der Fassung des Gesetzes vom 23. Dezember 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 1018) sind Wahlrecht und Wählbarkeit nicht von der Dauer des Wohnsitzes in Hessen abhängig.

## § 50

## Landeswahlordnung

Der Minister des Innern erläßt zur Ausführung dieses Gesetzes eine Landeswahlordnung und die sonst erforderlichen Rechtsvorschriften. In der Landeswahlordnung sind insbesondere Bestimmungen zu treffen über

die Bestellung der Wahlleiter und Wahlvorsteher,

die Bildung der Wahlausschüsse und Wahlvorstände sowie über die Tätigkeit, Beschlußfähigkeit und das Verfahren der Wahlorgane,

die Berufung in ein Wahlehenamt und über den Ersatz von Auslagen für Inhaber von Wahlehenämtern,

die Bildung der Wahlbezirke und ihre Bekanntmachung,

die Führung der Wählerverzeichnisse, ihre Auslegung, Berichtigung und ihren

Abschluß, über den Einspruch und die Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis sowie über die Benachrichtigung der Wahlberechtigten,

die einzelnen Voraussetzungen für die Erteilung von Wahlscheinen, deren Ausstellung, über den Einspruch und die Beschwerde gegen die Ablehnung von Wahlscheinen,

Einreichung, Inhalt und Form der Wahlvorschläge sowie der dazugehörigen Unterlagen, über ihre Prüfung, die Beseitigung von Mängeln sowie über ihre Zulassung und Bekanntgabe,

Form und Inhalt des Stimmzettels und über den Wahlumschlag,

Bereitstellung, Einrichtung und Bekanntmachung der Wahlräume sowie über Wahlschutzvorrichtungen und Wahlzellen,

die Stimmabgabe, auch soweit besondere Verhältnisse besondere Regelungen erfordern,

die Briefwahl,

die Wahl vor beweglichen Wahlvorständen,

die Wahl in Kranken-, Pflege-, Straf-, Untersuchungshaft- und ähnlichen Anstalten,

die Feststellung der Wahlergebnisse, ihre Weitermeldung und Bekanntgabe sowie die Benachrichtigung der Gewählten,

die Durchführung von Nachwahlen, Wiederholungswahlen und Ersatzwahlen sowie die Berufung von Listennachfolgern, die Durchführung der Wahlstatistik.

## § 51

## Ermächtigung zur Berichtigung der Anlage

Der Minister des Innern wird ermächtigt, die Anlage zu § 8 Abs. 1 zu berichtigen, wenn sie durch Änderung von Kreis- oder Gemeindegrenzen unrichtig geworden ist.

Anlage zu § 8 Abs. 1  
des Landtagswahlgesetzes**Wahlkreis 1**

umfaßt die Landkreise Hofgeismar und Wolfhagen.

**Wahlkreis 2**

umfaßt den Landkreis Kassel.

**Wahlkreis 3**

umfaßt den Landkreis Waldeck.

**Wahlkreis 4**

umfaßt folgende Stadtteile der kreisfreien Stadt Kassel: 2 West, 3 Wilhelmshöhe, 4 Nordwest und die Vororte Nordshausen und Oberzwehren des Stadtteils 8 Süd.

**Wahlkreis 5**

umfaßt die nicht zum Wahlkreis 4 gehörenden Stadtteile bzw. Vororte der kreisfreien Stadt Kassel.

**Wahlkreis 6**

umfaßt die Landkreise Melsungen und Witzenhausen.

**Wahlkreis 7**

umfaßt den Landkreis Eschwege und folgende Gemeinden des Landkreises Rotenburg: Bauhaus, Berneburg, Blankenbach, Bosserode, Braunhausen, Breitau, Cornberg, Dens, Gilfershausen, Heyerode, Hönebach, Iba, Imshausen, Krauthausen, Lindenau, Machtlos, Mönchhosbach, Nentershausen, Obersuhl, Raßdorf, Rautenhausen, Richelsdorf, Rockensuß, Ronshausen, Sontra, Solz, Süß, Ulfen, Weißenborn, Weißenhasel, Weiterode und Wölfterode.

**Wahlkreis 8**

umfaßt den Landkreis Hersfeld und die

nicht zum Wahlkreis 7 gehörenden Gemeinden des Landkreises Rotenburg.

#### **Wahlkreis 9**

umfaßt den Landkreis Fritzlar-Homburg.

#### **Wahlkreis 10**

umfaßt die Landkreise Frankenberg und Ziegenhain.

#### **Wahlkreis 11**

umfaßt den Landkreis Biedenkopf und folgende Gemeinden des Landkreises Marburg: Allna, Altenvers, Amönau, Argenstein, Bernsdorf, Bracht, Brungershausen, Caldern, Cölbe, Cyriaxweimar, Dagobertshausen, Damm, Dilschhausen, Elnhausen, Fronhausen, Ginseldorf, Gisselberg, Göttingen, Gößfelden, Häddamshausen, Hermershausen, Holzhausen, Kehna, Kernbach, Kirchvers, Lohra, Marbach, Mellnau, Michelbach, Münchhausen, Nanz-Willershausen, Nesselbrunn, Niederasphe, Niederwalgern, Niederweimar, Niederwetter, Oberndorf, Oberrosphe, Oberwalgern, Oberweimar, Reddehausen, Reimershausen, Rodenhausen, Rollshausen, Roth, Sarnau, Schönstadt, Schwarzenborn, Seelbach, Simtshausen, Stedebach, Sterzhhausen, Treisbach, Todenhausen, Unterrosphe, Warzenbach, Wehrda, Wehrshausen, Weiershausen, Weipoltshausen, Weitershausen, Wenkbach, Wetter (Hessen-Nassau), Wolfshausen und Wollmar.

#### **Wahlkreis 12**

umfaßt die kreisfreie Stadt Marburg a. d. Lahn und die nicht zum Wahlkreis 11 gehörenden Gemeinden des Landkreises Marburg.

#### **Wahlkreis 13**

umfaßt den Landkreis Schlüchtern und folgende Gemeinden des Landkreises Fulda: Altenfeld, Buchenrod, Büchenberg, Brandlos, Dalherda, Döllbach, Dorfborn, Ebersberg, Flieden, Gackenhof, Gersfeld, Gichenbach, Giesel, Hattenhof, Hauswurz, Hettenhausen, Höf und Haid, Hosenfeld, Istergiesel, Jossa, Kauppen, Kerzell, Lütter, Magdlos, Maiersbach, Mittelkalbach, Mosbach, Neuhof, Niederkalbach, Obernhausen, Pfaffenrod, Poppenrod, Rengersfeld, Ried, Rodenbach, Rönshausen, Rommers, Rommerz, Rothe mann, Rückers, Sandberg, Schachen, Schletzenhausen, Schmalnau, Schweben, Stork, Thalau, Tiefengruben, Veitsteinbach, Welkers, Weidenau und Weyhers.

#### **Wahlkreis 14**

umfaßt die kreisfreie Stadt Fulda und die nicht zum Wahlkreis 13 gehörenden Gemeinden des Landkreises Fulda.

#### **Wahlkreis 15**

umfaßt die Landkreise Hünfeld und Lauterbach.

#### **Wahlkreis 16**

umfaßt den Dillkreis.

#### **Wahlkreis 17**

umfaßt den nördlichen Teil des Landkreises Wetzlar, und zwar sämtliche Ge-

meinden nördlich der Lahn und außerdem die südlich der Lahn gelegenen Gemeinden Dutenhofen, Garbenheim, Münchholzhausen und Wetzlar.

#### **Wahlkreis 18**

umfaßt den Oberlahnkreis und die nicht zum Wahlkreis 17 gehörenden Gemeinden des Landkreises Wetzlar.

#### **Wahlkreis 19**

umfaßt die kreisfreie Stadt Gießen.

#### **Wahlkreis 20**

umfaßt folgende Gemeinden des Landkreises Gießen: Albach, Allendorf a. d. Lahn, Allendorf a. d. Lumda, Altenbuseck, Annerod, Beuern, Burkhardtsfelden, Climbach, Daubringen, Dorf-Güll, Eberstadt, Garbenteich, Großen-Buseck, Großen-Linden, Grüningen, Hausen, Heuchelheim, Holzheim, Lang-Göns, Leihgestern, Lich, Lollar, Mainzlar, Oberhörger, Oppenrod, Reiskirchen, Rödgen, Ruttershausen, Staufenberg, Steinbach, Treis a. d. Lumda, Trohe und Watzborn-Steinberg.

#### **Wahlkreis 21**

umfaßt den Landkreis Alsfeld und die nicht zum Wahlkreis 20 gehörenden Gemeinden des Landkreises Gießen.

#### **Wahlkreis 22**

umfaßt den Landkreis Limburg.

#### **Wahlkreis 23**

umfaßt den Landkreis Usingen und folgende Gemeinden des Landkreises Friedberg: Bodenrod, Burgholzhausen vor der Höhe, Butzbach, Fauerbach v. d. Höhe, Gambach, Griedel, Harheim, Hausen-Oes, Hoch-Weisel, Kirch-Göns, Langenhain, Maibach, Massenheim, Münster, Münzenberg, Nieder-Erlenbach, Nieder-Eschbach, Nieder-Rosbach, Nieder-Weisel, Ober-Erlenbach, Ober-Eschbach, Ober-Mörten, Ober-Rosbach, Ostheim, Petterweil, Pohl-Göns, Rodheim v. d. Höhe, Trais-Münzenberg und Bad Vilbel.

#### **Wahlkreis 24**

umfaßt die nicht zum Wahlkreis 23 gehörenden Gemeinden des Landkreises Friedberg.

#### **Wahlkreis 25**

umfaßt den Rheingaukreis und den Untertaunuskreis.

#### **Wahlkreis 26**

umfaßt den östlichen Teil von Wiesbaden-Alt und die Stadtteile Heßloch, Rambach und Sonnenberg der kreisfreien Stadt Wiesbaden.

#### **Wahlkreis 27**

umfaßt den westlichen Teil von Wiesbaden-Alt der kreisfreien Stadt Wiesbaden.

#### **Wahlkreis 28**

umfaßt folgende Stadtteile der kreisfreien Stadt Wiesbaden: Amöneburg, Biebrich, Bierstadt, Dotzheim, Erbenheim, Frauenstein, Igstadt, Kastel, Kloppeenheim, Köstheim, Schierstein.

**Wahlkreis 29**

umfaßt folgende Gemeinden des Main-Taunus-Kreises: Auringen, Breckenheim, Bremthal, Delkenheim, Diedenbergen, Eddersheim, Flörsheim, Hattersheim, Hochheim a. M., Hofheim a. Ts., Königshofen, Kriftel, Langenhain, Massenheim, Medenbach, Naurod, Niederjosbach, Niedernhausen, Nordenstadt, Okriftel, Wallau, Weilbach, Wicker und Wildsachsen.

**Wahlkreis 30**

umfaßt die nicht zum Wahlkreis 29 gehörenden Gemeinden des Main-Taunus-Kreises.

**Wahlkreis 31**

umfaßt den Obertaunuskreis.

**Wahlkreis 32**

umfaßt die Stadtteile Höchst, Nied, Sindlingen, Sossenheim, Unterliederbach und Zeilsheim der kreisfreien Stadt Frankfurt am Main.

**Wahlkreis 33**

umfaßt die Stadtteile Bahnhofsviertel, Gallusviertel, Goldstein, Griesheim, Gutleutviertel und Schwanheim der kreisfreien Stadt Frankfurt am Main.

**Wahlkreis 34**

umfaßt die Stadtteile Niederrad und Sachsenhausen der kreisfreien Stadt Frankfurt am Main.

**Wahlkreis 35**

umfaßt die Stadtteile Altstadt, Fechenheim, Innenstadt, Oberrad, Ostend-Zoo, Ostend, Osthafen und Riederwald der kreisfreien Stadt Frankfurt am Main.

**Wahlkreis 36**

umfaßt den Stadtteil Nordend der kreisfreien Stadt Frankfurt am Main.

**Wahlkreis 37**

umfaßt die Stadtteile Bonames, Bornheim, Berkersheim, Dornbusch-Ost, Eckenheim, Frankfurter Berg, Preungesheim und Seckbach der kreisfreien Stadt Frankfurt am Main.

**Wahlkreis 38**

umfaßt die Stadtteile Eschersheim, Dornbusch-West, Ginnheim, Hausen, Heddernheim, Niederursel und Praunheim der kreisfreien Stadt Frankfurt am Main.

**Wahlkreis 39**

umfaßt die Stadtteile Bockenheim, Rödelheim und Westend der kreisfreien Stadt Frankfurt am Main.

**Wahlkreis 40**

umfaßt den Landkreis Hanau ohne die Gemeinden Großauheim, Großkrotzenburg und Wolfgang.

**Wahlkreis 41**

umfaßt den Landkreis Gelnhausen.

**Wahlkreis 42**

umfaßt den Landkreis Büdingen.

**Wahlkreis 43**

umfaßt die kreisfreie Stadt Offenbach am Main.

**Wahlkreis 44**

umfaßt die kreisfreie Stadt Hanau und folgende Gemeinden des Landkreises Hanau: Großauheim, Großkrotzenburg und Wolfgang sowie folgende Gemeinden des Landkreises Offenbach: Klein-Auheim und Steinheim am Main.

**Wahlkreis 45**

umfaßt folgende Gemeinden des Landkreises Offenbach: Dietzenbach, Dudenhofen, Froschhausen, Hainhausen, Hainstadt, Hausen, Heusenstamm, Jügesheim, Klein-Krotzenburg, Klein-Welzheim, Lämmerspiel, Mainflingen, Mühlheim am Main, Obertshausen, Rembrücken, Seligenstadt, Weiskirchen und Zellhausen.

**Wahlkreis 46**

umfaßt die nicht zu den Wahlkreisen 44 und 45 gehörenden Gemeinden des Landkreises Offenbach.

**Wahlkreis 47**

umfaßt folgende Gemeinden des Landkreises Groß-Gerau: Allmendfeld, Biebesheim, Berkach, Büttelborn, Crumstadt, Dornheim, Gernsheim, Goddelau, Groß-Gerau, Kelsterbach, Klein-Gerau, Klein-Rohrheim, Mörfelden, Raunheim, Wallerstädten, Walldorf, Wolfskehlen und Worfelden.

**Wahlkreis 48**

umfaßt die nicht zum Wahlkreis 47 gehörenden Gemeinden des Landkreises Groß-Gerau.

**Wahlkreis 49**

umfaßt die statistischen Bezirke 1, 2, 5 bis 14 und 22 bis 25 der kreisfreien Stadt Darmstadt.

**Wahlkreis 50**

umfaßt die statistischen Bezirke 3, 4, 15 bis 21 und 26 bis 30 der kreisfreien Stadt Darmstadt.

**Wahlkreis 51**

umfaßt den Landkreis Darmstadt.

**Wahlkreis 52**

umfaßt den Landkreis Dieburg.

**Wahlkreis 53**

umfaßt den Landkreis Erbach.

**Wahlkreis 54**

umfaßt folgende Gemeinden des Landkreises Bergstraße: Biblis, Bobstadt, Bürstadt, Einhausen, Fehlheim, Groß-Rohrheim, Heppenheim a. d. Bergstr., Hofheim, Lampertheim, Langwaden, Lorsch, Nordheim, Riedrode, Rodau, Rosengarten, Schwanheim, Viernheim, Wattenheim und Zwingenberg.

**Wahlkreis 55**

umfaßt die nicht zum Wahlkreis 54 gehörenden Gemeinden des Landkreises Bergstraße.

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt jährlich 15,80 DM einschließlich —,82 DM Mehrwertsteuer. Einzelstücke können vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, bezogen werden. Die vorliegende Ausgabe Nr. 27 kostet —,80 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten einschließlich 5,5% Mehrwertsteuer. Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei in Wiesbaden. — Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, Ruf: Sammel-Nr. (0 61 72) 2 30 56, Postscheck-Konto: Dr. Max Gehlen 228 48, Frankfurt (Main).

Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg vor der Höhe, Weinheim (Bergstr.), Hemsbach (Bergstr.) Die Auslieferung von Einzelstücken älterer Ausgaben erfolgt auch dann durch den Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, wenn der Wiesbadener Kurier als Verlag angegeben ist.